

## Regelbedarfsätze für das Kalenderjahr 2014

September 2013

In Fällen, in denen eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, sind die **Regelbedarfsätze** anzuwenden. Diese werden jährlich per 1. Juli angepasst und spielen bei der Ermittlung, ob der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, eine Rolle. Damit für **steuerliche Belange** unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte **Kalenderjahr 2014** heranzuziehen.

Altersgruppe	Regelbedarfsatz
0 - 3 Jahre	€ 194,00
3 - 6 Jahre	€ 249,00
6 - 10 Jahre	€ 320,00
10 - 15 Jahre	€ 366,00
15 - 19 Jahre	€ 431,00
19 - 28 Jahre	€ 540,00

Einem Steuerpflichtigen steht gem. § 33 Abs 4 Z 3 EStG ein Unterhaltsabsetzbetrag zu, sofern er Unterhalt für ein Kind leistet, das

- nicht seinem Haushalt angehört, und
- für welches weder er selbst noch der derzeitige (Ehe-) Partner Familienbeihilfe bezieht, und
- die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.

Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt für ein Kind € 29,20 im Monat. Wird für ein weiteres Kind Unterhalt geleistet, so stehen für dieses € 43,80 im Monat zu, für jedes weitere Kind € 58,40.

Steuerrechtlich sind die Regelbedarfsätze für den **Unterhaltsabsetzbetrag** von Bedeutung. Liegt weder eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, dann bedarf es einer **Bestätigung** der **empfangsberechtigten Person**, aus der das Ausmaß des vereinbarten Unterhalts und das Ausmaß des tatsächlich bezahlten Unterhalts hervorgehen. In allen diesen Fällen steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in **vollem Ausmaß nachgekommen** wurde und
- die von den Gerichten angewendeten sogenannten **Regelbedarfsätze nicht unterschritten** wurden.